

---

**Nummer 9/10, 12. März 2021, Seite 70**

## Inhaltsverzeichnis

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 25.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.02.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2021  
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021*

*Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 06.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet*

*Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)*

*Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg*

*Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Augsburg (Hundesteuersatzung)*

*Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Augsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)*

*Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Augsburg*

*Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 1, „AKS Gelände“*

*- Aufhebung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) –*

*Bebauungsplan (BP) Nr. 228 B II „Reese-Kaserne, Teilbereich nordöstlich der Sepp-Mastaller-Straße“, Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)  
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB –*

*Bekanntmachung gemäß §§ 28 ff. PBefG, Art. 72 ff. BayVwVfG, §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 UVPG, Planfeststellung für das Vorhaben Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Unterer Auweg 10c*
- *Hochzoller Str. 7, 7a, 9*
- *Stadtjägerstr. 24a*
- *Schillstr. 26b*
- *Rebhuhnstr. 1*
- *Jakoberstr. 77*

*Onlineversteigerung von gefundener Fahrräder und Handys*

*Kraftloserklärung des Sparkassenbuches der Stadtparkasse Augsburg*

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 25.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 26.02.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2021****Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Die Ziffern 3 und 4 der Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Die Allgemeinverfügung vom 13.02.2021 bleibt im Übrigen unverändert bestehen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 26.02.2021 ab 10:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.03.2021, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2

Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

**Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 06.03.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)****Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg**

Anlagen: Lagepläne 1 bis 3

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. Bezüglich der in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Maskenpflicht gilt Folgendes:
  - 3.1 Die Maskenpflicht gilt in den folgenden öffentlichen Bereichen unter freiem Himmel
    - Innenstadt: Bahnhofstraße, Schaezlerstraße im Bereich des Königsplatzes, Königsplatz, Bürgermeister-Fischer-Straße, Moritzplatz, Maximilianstraße Richtung Süden bis zur Hallstraße bzw. Heilig-Grab-Gasse, Rathausplatz, Karolinenstraße Richtung Norden bis zur Karlstraße/Leonhardsberg, Karlstraße, Ludwigstraße Hausnummern 2 bis 12 bzw. 1 bis 7, Kleine Grottenau, Ernst-Reuter-Platz, Fußgängerzone (Annastraße, Färbergässchen, Im Anahof, Martin-Luther-Platz, Fuggerplatz, Philippine-Welser-Straße, Mettlochgässchen, Unter dem Bogen, Welsersplatz Steingasse), Stadtmart, Weg von der City-Galerie zur Maximilianstraße (Judenberg, Weiße Gasse, Vorderer

- Lech Hausnummern 2 bis 22 bzw. 3 bis 19a, Holbeinplatz, Mittlerer Lech Hausnummern 44 bis 52 bzw. 37 bis 53, Neuer Gang) - (Anlage 1) und
- Helmut-Haller-Platz: Helmut-Haller-Platz mit Grafstraße und Ulmer Straße 44 bis 52 (Anlage 2)
- für jeden
- auf Gehwegen,
  - auf Gehwegen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“,
  - auf gemeinsamen Geh- und Radwegen,
  - bei Fahrbahnüberquerungen zwischen zwei Gehwegen,
  - in Fußgängerzonen und
  - in verkehrsberuhigten Bereichen.
- 3.2 Die Maskenpflicht gilt für jeden
- auf dem Hochablass-Steg (Anlage 3) und
  - auf allen öffentlichen Spielplätzen.
4. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 3 genannten Bereichen, in denen die Maskenpflicht gilt.
5. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 06.03.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 08.03.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 28.03.2021, 24:00 Uhr.

**Hinweise:**

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

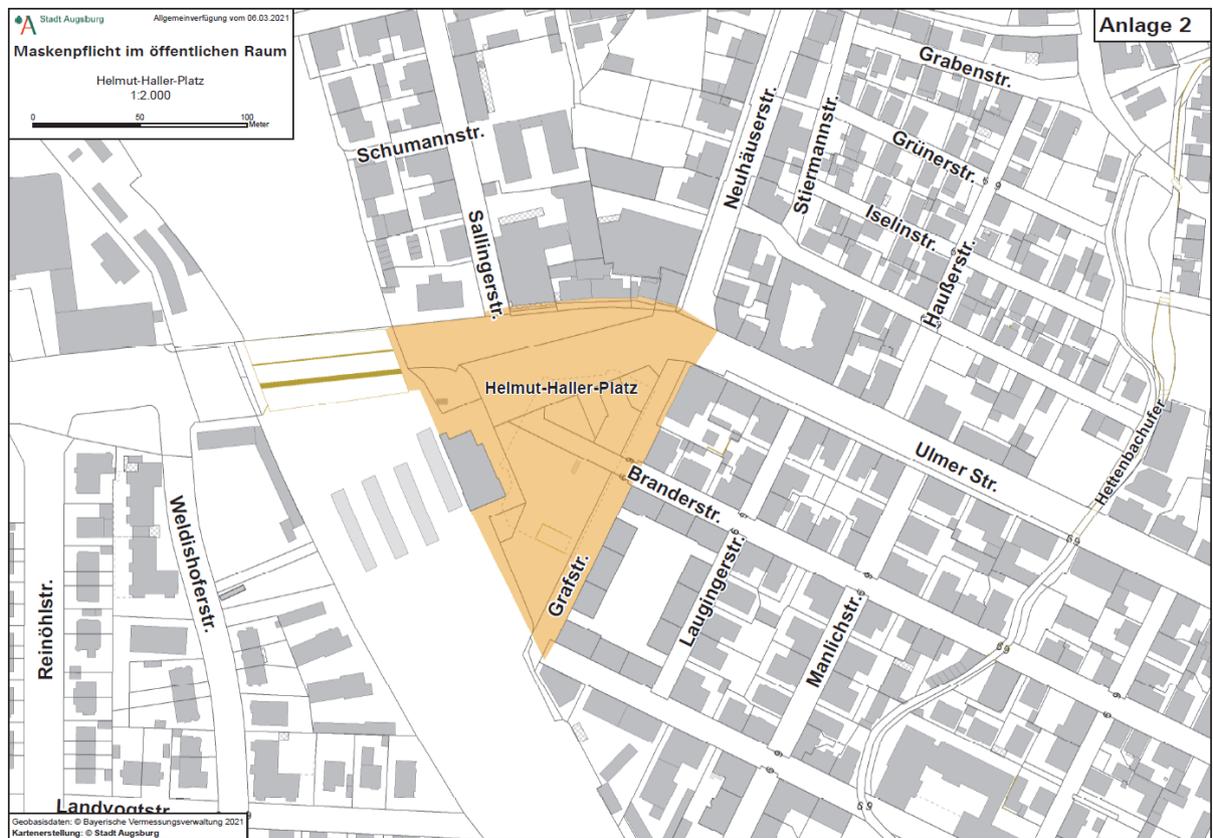
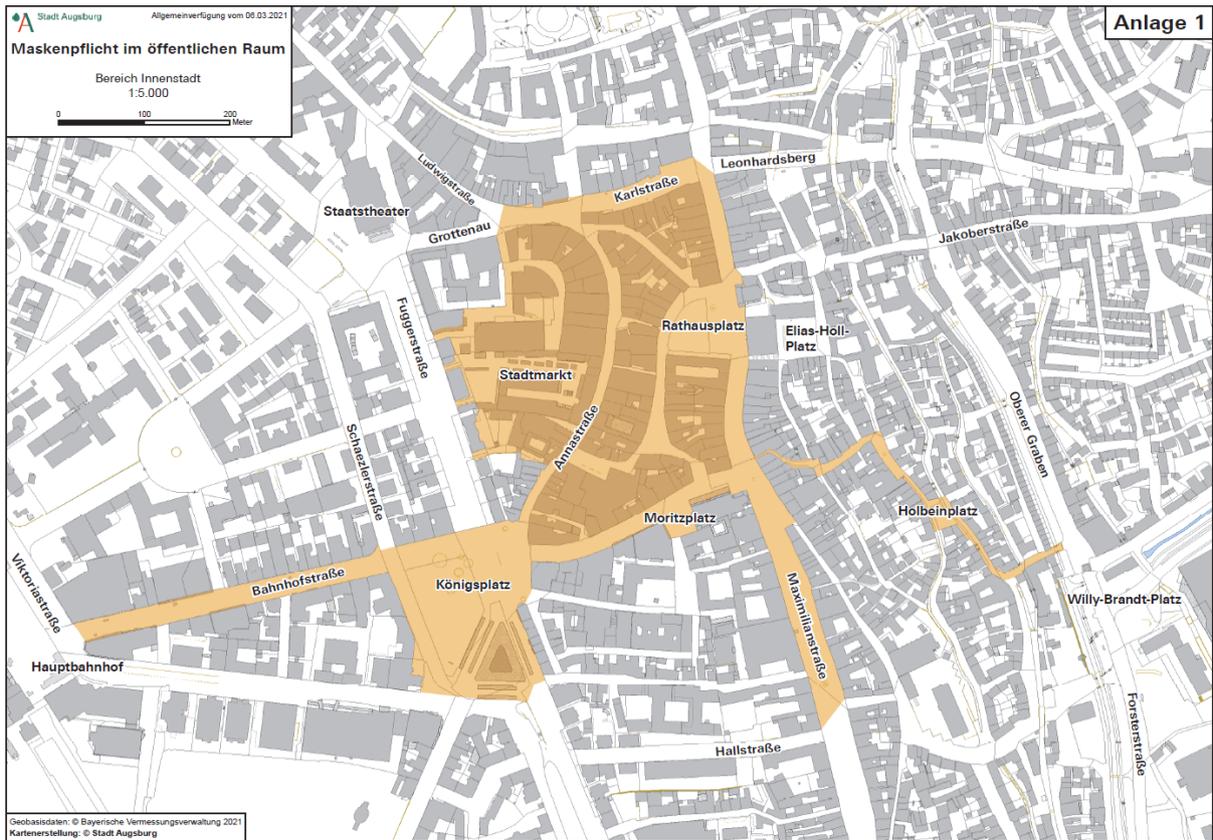
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

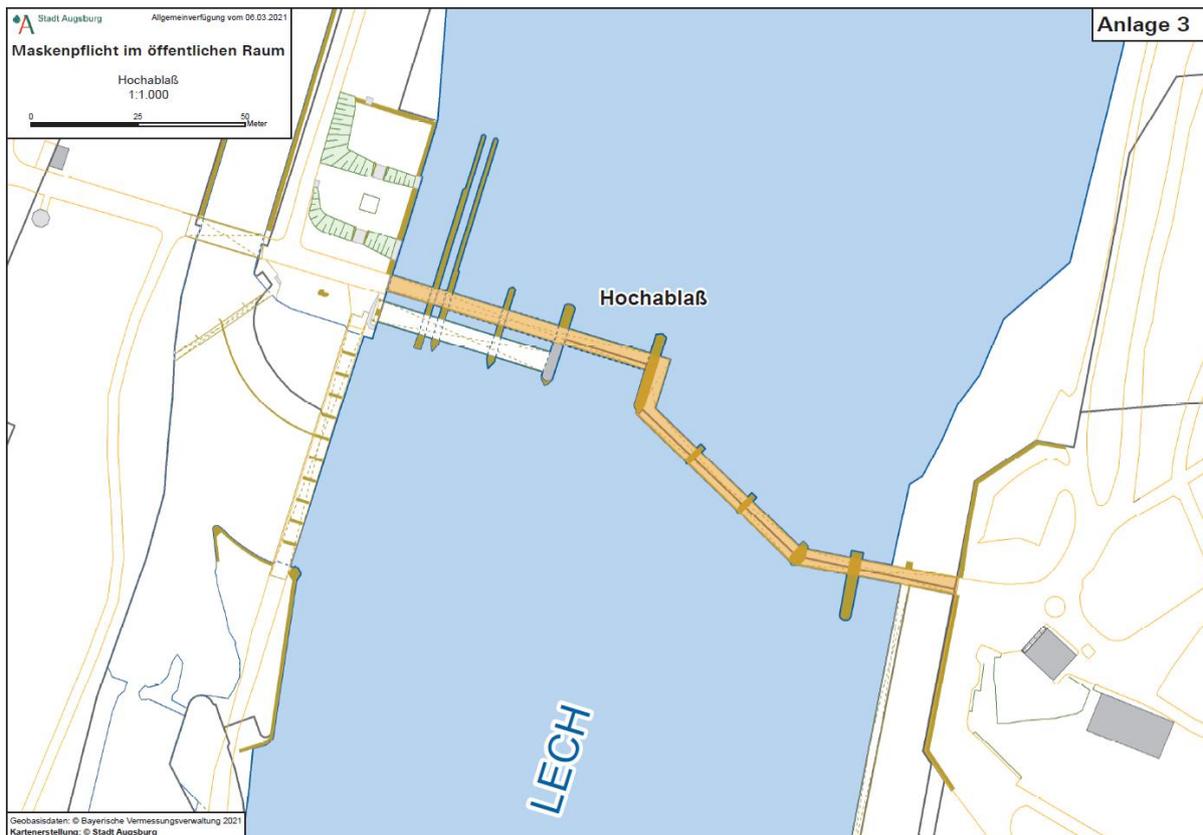
**Hinweise**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2  
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat





### **Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Augsburg (Hundesteuersatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Augsburg (Hundesteuersatzung) vom 12.09.2006 (ABl. S. 165) zuletzt geändert mit Satzung vom 19.11.2011 (ABl. S. 280):

#### **§ 1**

1. In § 13 Abs. 2 Satz 1 entfallen die Worte „*schriftlich oder zur Niederschrift*“. Die Amtsbezeichnung „*Kämmerei- und Steueramt*“ wird durch „*Amt für Finanzen und Stiftungen*“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Amtsbezeichnung „*Kämmerei- und Steueramt*“ durch „*Amt für Finanzen und Stiftungen*“ ersetzt.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 02.03.2021  
gez.

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

### **Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Augsburg (Zweitwohnungssteuersatzung)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Augsburg (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 17.12.2004 (ABl. S. 236), zuletzt geändert mit Satzung vom 10.04.2017 (ABl. S. 104):

**§ 1**

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

*Das Wort „schriftlich“ entfällt und die Amtsbezeichnung „Kämmerei- und Steueramt“ wird ersetzt durch „Amt für Finanzen und Stiftungen“.*

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

*Das Wort „schriftlich“ entfällt.*

3. § 10 Abs. 3 entfällt.

4. § 10 Abs. 4 wird zu § 10 Abs. 3

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 02.03.2021  
gez.

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl S. 942) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Augsburg vom 02.04.2009, ABl. vom 17.04.2009, S. 76, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII). Die Zuständigkeit für den jeweiligen Vollzug der Aufgaben durch die Organisationseinheiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan / Organisationsplan der Stadt Augsburg."

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von dem/der dafür bestellten Leiter/Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleitung) geführt. Sie bereitet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ggfs. im Zusammenwirken mit anderen Organisationseinheiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor und vollzieht bzw. veranlasst den Vollzug seiner Beschlüsse."

§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 wird wie folgt gefasst:

7. ein Beamter oder eine Beamtin des Polizeipräsidiums Schwaben Nord mit Dienstort Augsburg;

§ 8 Abs. 5 Ziff. 8 wird wie folgt gefasst:

8. Die Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege der Träger der freien Jugendhilfe.

**§ 2**

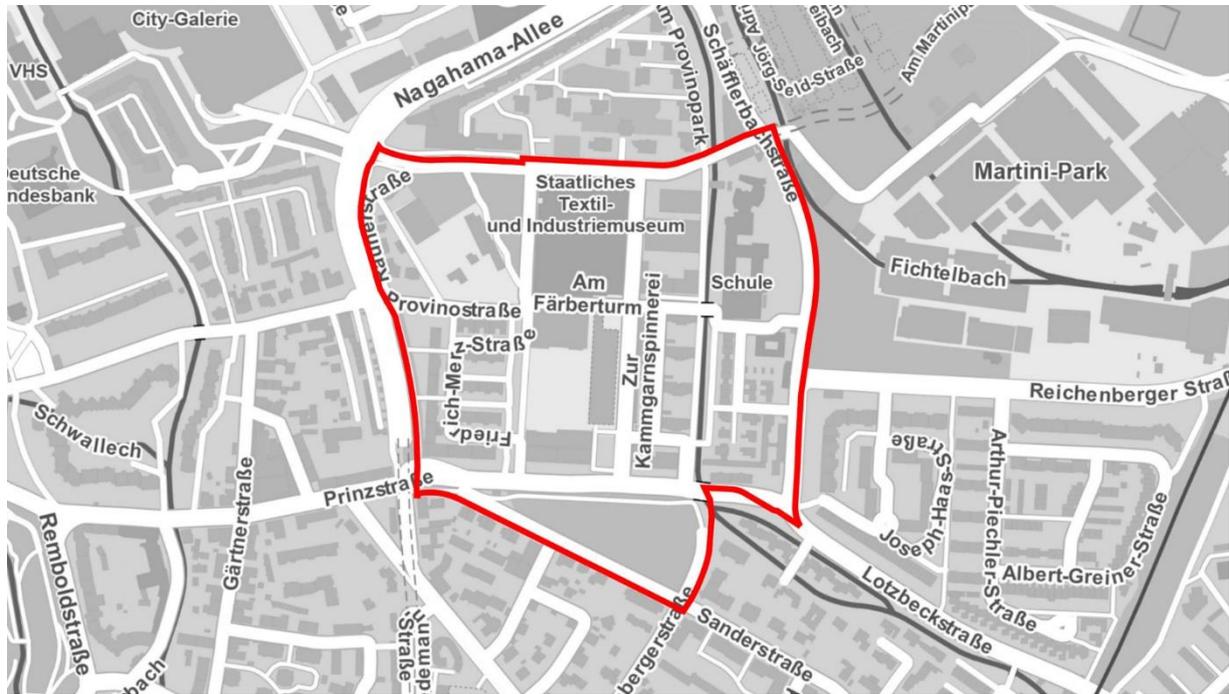
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 07.09.2020  
gez.

i.V.  
Martina Wild  
Zweite Bürgermeisterin

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 1, „AKS Gelände“**

**- Aufhebung gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.02.2021 beschlossen:

- Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme Textilviertel Nr. 1 „AKS-Gelände“ wird für abgeschlossen erklärt.
- Die Satzung zur Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Textilviertel Nr. 1 „AKS-Gelände“ wird beschlossen.

Der konkrete räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 16.11.2020, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Die Aufhebungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

**Hinweise**

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:  
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II.

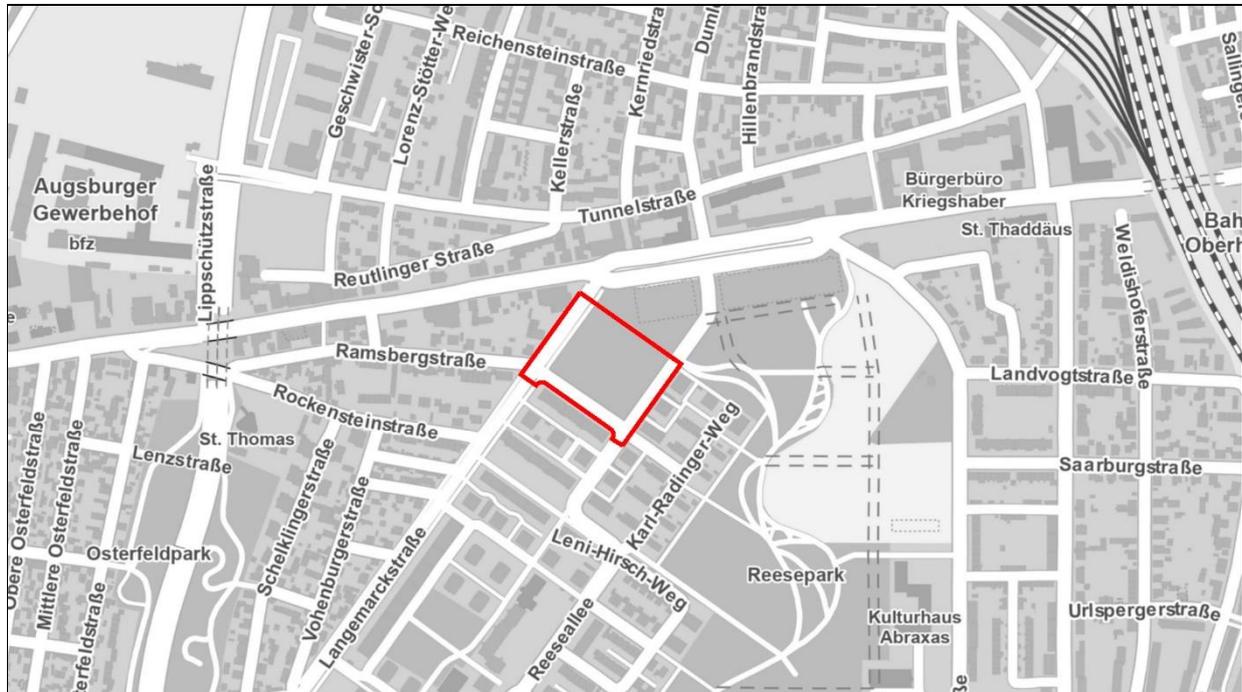
Mit der Aufhebung der Sanierungssatzung entfallen unter anderem die Anwendung der §§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (Allgemeines Vorkaufsrecht), 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge), 145 BauGB (Genehmigung) und 153 BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung) sowie staatliche Förderungen und Abschreibungsmöglichkeiten.

Stadt Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan (BP) Nr. 228 B II  
 „Reese-Kaserne, Teilbereich nordöstlich der Sepp-Mastaller-Straße“  
 Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 25.02.2021 beschlossen:

- Der BP Nr. 228 B II für den Bereich zwischen der Langemarckstraße (einschließlich) im Nordwesten, dem Grundstück Fl.Nr. 437/379 Gemarkung Kriegshaber im Nordosten, der Reesepark (einschließlich) im Südosten und der Sepp-Mastaller-Straße (einschließlich) im Südwesten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 08.12.2020 sowie den Anlagen F.5. bis F.14., jeweils in der Fassung vom Februar 2020, wird als Satzung beschlossen.  
Die Begründung (Teil D), in der Fassung vom 08.12.2020, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E), die Anlagen F.1. bis F.4. sowie die Anlage F.15 werden als Bestandteile des BP Nr. 228 B II ebenfalls beschlossen.
- Der BP Nr. 228 B II ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit 06.02.2009 rechtskräftigen BP Nr. 228 „Reese Kaserne“ und hebt diesen insoweit auf.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Der BP mit Begründung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme. In allen städtischen Gebäuden gilt eine FFP2-Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter [www.geoportal.augsburg.de](http://www.geoportal.augsburg.de) im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

**Hinweise**

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung**  
**gemäß §§ 28 ff. PBefG, Art. 72 ff. BayVwVfG, §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 UVPG**  
**Planfeststellung für das Vorhaben**  
**Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1)**  
**Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße**

Die Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH hat als Bevollmächtigte und im Namen und auf Rechnung für die Vorhabenträgerin Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH gem. § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die Planfeststellung des Vorhabens Straßenbahnlinie 5 – Hauptbahnhof zum Universitätsklinikum, Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1), Hbf Vorplatz West bis Auffahrtsrampen Hessenbachstraße beantragt. Für das Vorhaben wird gem. §§ 5, 7 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 14.11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf eine Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden, da die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt hat und die Regierung von Schwaben den Entfall der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat (§ 7 Abs. 3 UVPG).

1. Die Straßenbahnlinie 5 soll vom westlichen Tunnelportal des bereits planfestgestellten Tunnels unter dem Hauptbahnhof Augsburg entlang der Bürgermeister-Ackermann-Straße über die bestehenden Haltestelle „Augsburg West Park + Ride“ (Boschstraße) der Straßenbahnlinie 2 bis zur neu geplanten Wendeschleife östlich der Haltestelle Universitätsklinikum/BKH geführt werden.  
Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die Straßenbahnlinie 5 im Planfeststellungsabschnitt 1 (PFA 1) im Bereich vom Hauptbahnhof bis zu den Auffahrtsrampen der Hessenbachstraße zur Bürgermeister-Ackermann-Straße westlich der neu gebauten Brücke über die Wertach und Hessenbachstraße. Der darauffolgende Bereich von der Bürgermeister-Ackermann-Straße bis zur Endhaltestelle „Universitätsklinikum / BKH“ / Wendeschleife wird im Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) behandelt und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.  
Die Länge der beantragten Neubaustrecke beträgt im PFA 1:
  - Vom Hauptbahnhof Vorplatz West bis zur Haltestelle Luitpoldbrücke (eingleisig stadtauswärts) über Rosenastr. Süd: 534 Meter (inkl Anschluss Straßenbahnlinie 3 mit 54 Metern)
  - Von der Haltestelle Luitpoldbrücke bis zum Hauptbahnhof Vorplatz West (eingleisig stadteinwärts) über Perzheimstr. und Hörbrotstr.: 464 Meter (inkl. Anschluss Straßenbahnlinie 3 mit 43 Metern)
  - Von der Haltestelle Luitpoldbrücke bis zu den Auffahrtsrampen Hessenbachstraße (zweigleisig) über Holzbachstr.: 779 MeterEs sind zudem zwei neue Haltestellen im Bereich der Holzbachstraße, Ecke Pferseer Straße, sowie im Bereich Holzbachstraße, Einmündung Rosenaustraße, vorgesehen.  
Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung und schließt grundsätzlich alle das Vorhaben betreffenden, behördlichen Entscheidungen mit ein.
2. Zuständige Behörde für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung (Planfeststellung) sowie für die Erteilung von Auskünften bzw. weiteren Informationen und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben.
3. Die Planfeststellungsunterlagen bestehen insbesondere aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen, Planunterlagen sowie aus das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen:
  - Erläuterungsbericht mit u.a. Variantenbeschreibung und Variantenbewertung (Unterlage 1)
  - Übersichtspläne (Unterlage 2)
  - Bauwerksverzeichnis mit Lageplänen (Unterlage 3)
  - Grunderwerbsverzeichnis mit Grunderwerbsplänen (Unterlage 4)
  - Höhenpläne (Unterlage 5)
  - Querschnitte (Unterlage 6)
  - Fahrleitungspläne (Unterlage 7)
  - Spartenbestandslagepläne (Unterlage 8)
  - Bauwerkspläne (Unterlage 9)
  - Umweltfachliche Unterlagen mit Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie, Übersichts- und Bestandskarten, Raumanalysen und Wirkungsanalysen der betroffenen Schutzgüter, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie faunistischen Gutachten (Unterlage 10)
  - Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Erläuterungsbericht, Maßnahmenblättern Tabellarischer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Bestands- und Konfliktplänen sowie Maßnahmenplänen inkl. Legendenblättern sowie Darstellung der Ausgleichsflächen (Unterlage 11)
  - Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 12)
  - Gutachterliche Stellungnahme zur Körperschallimmission (Unterlage 13)
  - EMV-Betrachtung (Unterlage 14)
  - Lufthygienische Untersuchung (Unterlage 15)

- Verkehrsgutachten (Unterlage 16)
4. Es wird darauf hingewiesen,  
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,  
- dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und  
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und die Hinweise dieser Bekanntmachung auch für die Unterrichtung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten.
5. Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG). Der Plan mit den unter Ziffer 3 genannten Unterlagen steht während des Auslegungszeitraums von  
**Montag, 22.03.2021 bis einschließlich Mittwoch, 21.04.2021**  
auf der Internetseite der Regierung von Schwaben ([www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren“ > „Straßenbahnlinie 5“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.  
Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 19 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und § 20 Abs. 2 UVPG auch über das UVP Portal Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/by>) im Internet zugänglich gemacht.  
Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Abs. 2 PlanSiG liegen die Planunterlagen bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, 86150 Augsburg während des o.g. Auslegungszeitraums in Papierform aus.  
Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 0821/324-7941 (bitte ggf. Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen) erfolgen. Dabei sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer FFP2-Maske) zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Da sich die Personen längere Zeit in den Diensträumen aufhalten, ist zur Kontaktnachverfolgung zudem eine Erfassung von Name und Anschrift der Personen zwingend erforderlich. Die zu diesem Zweck von der Stadt Augsburg erhobenen Daten werden nach dem Ablauf von 14 Tagen vernichtet.  
Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Augsburg veröffentlicht.
6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie die betroffene Öffentlichkeit, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich  
**Freitag, 21.05.2021**  
schriftlich oder zur Niederschrift bei der der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastr. 16, Zi.Nr. 104, 86150 Augsburg, oder bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Südfügel, Zi.Nr. S 111, Einwendungen erheben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Verwaltungsbehörde.  
Die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ist aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich (Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg unter 0821/324-7941 (bitte ggf. Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen) bzw. bei der Regierung von Schwaben unter 0821/327-2436). Dabei sind die geltenden Infektionsschutzmaßnahmen (z.B. Tragen einer FFP2-Maske) zu erfragen und bei der Niederschrift unbedingt zu beachten.  
Alle Einwendungen müssen eine Adressangabe aufweisen und persönlich unterschrieben sein. Vertreter von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam nur erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen und an die Adresse [poststelle@reg-schw.bayern.de](mailto:poststelle@reg-schw.bayern.de) gerichtet sind. Elektronisch übermittelte Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen (z.B. „einfache“ E-Mail), sind unwirksam.  
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Stellungnahmen von Vereinigungen sowie alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, § 21 Abs. 4 UVPG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses behördliche Planfeststellungsverfahren (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz – UmwRG).  
**Verspätete eingegangene Einwendungen können daher bei der Erörterung nach untenstehender Ziffer 7 und bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.**  
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.  
Die genannte Frist sowie der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Äußerungsfrist gelten auch für die Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung der Planunterlagen benachrichtigt.  
Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Regierung von Schwaben wird alle eingehenden Einwendungsschreiben und Stellungnahmen (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) der Vorhabenträgerin und ggf. deren mitarbeitenden externen Büros zur Stellungnahme zuleiten. Dies ist zwingend erforderlich, um das jeweilige Anliegen prüfen und nach Prüfung und ggf. Erörterung eine Entscheidung treffen zu können.
7. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 29 Abs. 1a Nr. 1 PBefG in einem Erörterungstermin behandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinne von obiger Nr. 6 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörensbehörde (Regierung von Schwaben) sowie in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das gegenständliche Vorhaben voraussichtlich auswirken kann. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Falls der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt wird, gelten die genannten Hinweise entsprechend (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).

8. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung von Vertretern entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
10. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Schwaben als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) an die Einwendungsführer und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Mit Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

Augsburg, den 12.03.2021

Stadt Augsburg  
Referat 6  
Tiefbauamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.02.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-572-1

Bauvorhaben: Umbau des Stalles und Anbau von Paddocks, Neubau des Außenstalles mit Auslauf- und Liegeflächen, Dunglege, Umgestaltung der Außenanlagen

Baugrundstück: Unterer Auweg 10c

Flur Nr.: 2539, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Thume, unter der Rufnummer 324-4644 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2020-1-2

Bauvorhaben: Neubau Stadtteilzentrum Hochzoll - Änderungsbescheid (Auflagen Lärm) zu dem Bauantrag 630/BA-2018-679-2

Baugrundstück: Hochzoller Str. 7, 7a, 9  
Flur Nr.: 2997/4, 2997/73 TFL, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2020-45-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Wohnen in eine Praxis (EG) und Wohnnutzung mit Dachterrasse im OG

Baugrundstück: Stadtjägerstr. 24a

Flur Nr.: 4711, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

#### **Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-627-1  
Bauvorhaben: Bauliche Änderung eines Mehrfamilienhauses und Änderung der Außenanlagen  
Baugrundstück: Schillstr. 26b  
Flur Nr.: 542/133, 542/23, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4  
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-619-2  
Bauvorhaben: Neubau eines 8-Familienhauses mit Garagen  
Baugrundstück: Rebhuhnstr. 1  
Flur Nr.: 1162/8, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-46320 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.03.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2019-70-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von einer Ladeneinheit in eine Personalwohnung, sowie Trennung einer Ladeneinheit in eine Ladeneinheit und eine Caf bar

Baugrundst ck: Jakoberstr. 77

Flur Nr.: 3269, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg – Referat 6  
Bauordnungsamt

### **Onlineversteigerung gefundener Fahrräder und Handys**

Ab Donnerstag, 06.05.2021, 17:00 Uhr findet eine Onlineversteigerung von gefundenen Fahrrädern und Handys statt.

Versteigerungsort: [www.sonderauktionen.net](http://www.sonderauktionen.net)

Die Versteigerung läuft ab dem 06.05.2021 für 10 Tage. Die angebotenen Artikel können bereits 4 Wochen vor dem Versteigerungsbeginn (08.04.2021) unter der genannten Adresse online angesehen werden.

Es handelt sich bei den zu versteigernden Fahrrädern um Fundsachen, die in der Zeit von Juni 2019 bis Mai 2020 beim Fundbüro der Stadt Augsburg abgegeben wurden. Die angebotenen Handys wurden im Zeitraum Januar 2020 bis August 2020 aufgefunden. Die genannten Fundsachen haben die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten überschritten und werden daher versteigert.

Die Verlierer der Fundsachen haben noch bis zum 24.04.2021 Gelegenheit ihre Ansprüche beim Fundbüro der Stadt Augsburg geltend zu machen.

Dienstgebäude: Fundbüro der Stadt Augsburg, Bei St. Max 1, 86152 Augsburg  
Tel.: 0821/324 – 6304 und 6305  
Fax: 0821/324 – 6303  
E-Mail: [fundbuero@augzburg.de](mailto:fundbuero@augzburg.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Augsburg  
Bürgeramt - Fundbüro

### **Kraftloserklärung des Sparkassenbuches der Stadtparkasse Augsburg**

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtparkasse Augsburg ist die Kraftloserklärung im Schalterraum der Stadtparkasse Augsburg veröffentlicht.

Nr. 4209382003

DSGF Deutsche Servicegesellschaft  
für Finanzdienstleister mbH